

Herzlich Willkommen



*Alfred Andraschko*



- Veränderliche Werte
- Neue Richtwerte
- Anrechnung der Karenz auf dienstzeitabhängige Ansprüche
- Rechtsanwälte
- Rechtsanspruch auf Papamonat



Änderung des Angestelltengesetzes

Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Aktuelle gesetzliche Änderungen

## Veränderliche Werte

	Werte 2019	voraussichtliche Werte 2020
<b>Aufwertungszahl</b>	1,020	1,031
<b>Geringfügigkeitsgrenze, monatlich</b>	€ 446,81	€ 460,66
<b>Dienstgeberabgabe: Grenzwert für Pauschbetrag</b>	€ 670,22	€ 690,99
<b>Höchstbeitragsgrundlage, täglich</b>	€ 174,00	€ 179,00
<b>Höchstbeitragsgrundlage, monatlich</b>	€ 5.220,00	€ 5.370,00
<b>Höchstbeitragsgrundlage, jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)</b>	€ 10.440,00	€ 10.740,00
<b>Höchstbeitragsgrundlage, monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung</b>	€ 6.090,00	€ 6.265,00
<b>Auflösungsabgabe</b>	€ 131,00	-

## Veränderliche Werte

	Werte 2019	voraussichtliche Werte 2020
<b>Aufwertungszahl</b>	1,020	1,031
<b>e-card Gebühr (Jährliche Valorisierung des Service-Entgelts für die e-card mit der Aufwertungszahl (Rundung auf 5 Cent; § 31c Abs. 2 ASVG) für das Service-Entgelt)</b>	€11,95	€12,30
<b>Unfallversicherung für Zivildienstleistende (B902)</b>	€ 5,54*	€ 5,72*

**\*Hinweis:**

Da es sich beim angegebenen Wert um einen Fixbetrag handelt, wird der UV Beitrag für Zivildienstleistende bei untermonatigem Ein- bzw. Austritt nicht aliquotiert.

# Veränderliche Werte

## Verringerung des AV-Beitrages:

- ✓ Bezieher niedriger Einkommen, die gemäß § 1 AIVG pflichtversichert sind, haben nur einen verringerten AV-Beitrag zu leisten (§ 2a AMPFG).
- ✓ Die maßgebliche monatliche Beitragsgrundlage (Entgelt) beträgt ab der Beitragsperiode Jänner 2020:

ab 1.1. 2020	
monatliche Beitragsgrundlage	DN-Anteil
bis € 1.733,-	0 %
über € 1.733,- bis € 1.891,-	1 %
über € 1.891,- bis € 2.049,-	2 %
über € 2.049,-	3 %

## Veränderliche Werte

### Verringerung des AV-Beitrages für Lehrlinge LZ Beginn nach dem 31.12.2015:

- ✓ Die maßgebliche monatliche Beitragsgrundlage (Lehrlingsentschädigung) beträgt ab der Beitragsperiode Jänner 2020:

ab 1.1.2020	
monatliche Beitragsgrundlage (LE)	DN-Anteil
bis € 1.733,-	0 %
über € 1.733,- bis € 1891,-	1 %
über € 1.891,-	1,2%

Gesetzwerdung ist abzuwarten

# Neue Richtwerte für Wohnraumbewertung (Dienstwohnung) ab 1.1.2020



## § 5 Abs. 2 Richtwertgesetz:

- ✓ Mit Wirkung ab 1. April 2019 wurden seitens des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) die neuen Richtwertsätze mittels Verordnung verlautbart.
- ✓ Diese Werte wirken sich ab 1. Jänner 2020 auch auf die Sachbezugsbewertung bei Dienstwohnungen aus.

## Neue Richtwerte für Wohnraumbewertung (Dienstwohnung) ab 1.1.2020

Bundesland	2020 (Wert je m <sup>2</sup> )	2018 – 2019 (Wert je m <sup>2</sup> )
Burgenland	€ 5,30	€ 5,09
Kärnten	€ 6,80	€ 6,53
Niederösterreich	€ 5,96	€ 5,72
<i>Oberösterreich</i>	€ 6,29	€ 6,05
Salzburg	€ 8,03	€ 7,71
Steiermark	€ 8,02	€ 7,70
Tirol	€ 7,09	€ 6,81
Vorarlberg	€ 8,92	€ 8,57
Wien	€ 5,81	€ 5,58

# Anrechnung der Karenz auf dienstzeitabhängige Ansprüche

## § 15f Abs. 1 MSchG wurde mit 1.8.2019 abgeändert:

- ✓ Zeiten der Karenz bei Rechtsansprüchen, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, werden für jedes Kind in vollem Umfang bis zur maximalen Dauer gemäß § 15 Abs. 1 und § 15c Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 MSchG angerechnet.
- ✓ Damit wird klargestellt, dass Karenzzeiten in jenem Umfang angerechnet werden, in dem sie auch in Anspruch genommen wurden, bzw. dass Karenzzeiten bis maximal zum Ablauf des 2. Lebensjahrs des Kindes angerechnet werden.

## Gilt für:

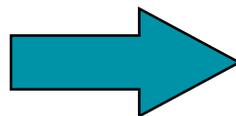
- ✓ Mütter (Adoptiv- oder Pflegemütter) deren Kind ab diesem Zeitpunkt geboren (adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen) wird.



## Rechtsanwälte: Klarstellung im ASVG

### § 7 Z 1 lit e ASVG:

- ✓ Rechtsanwaltsanwärter
- ✓ angestellte Rechtsanwälte



in der Kranken- und  
Unfallversicherung nach  
dem ASVG  
pflichtversichert (B031)

### Ausnahmen:

- ✓ Rechtsanwälte, die als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung angestellt waren.

### Neue Rechtslage

gültig auch für Sachverhalte die vor dem 1.7.2019 verwirklicht wurden:



Ausgenommen sind auch Rechtsanwälte die der Versorgungseinrichtung ihrer Rechtsanwaltskammer für den Fall der Krankheit angehören!

# Rechtsanspruch auf Papamonat

## Inkrafttreten: 1.9.2019

### Gilt für:

- ✓ Geburten, deren errechneter Geburtstermin frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten liegt. Liegt der errechnete Geburtstermin im Zeitraum von drei Monaten nach dem 1.9.2019 darf die Vorankündigungsfrist von drei Monaten (§ 1a Abs. 3 VKG) unterschritten werden.

### Voraussetzung:

- ✓ Vater lebt mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt

### Dauer:

- ✓ 1 Monat



## **Zeitraum:**

- ✓ *Mutter hat Anspruch auf Karenz:*
  - ✓ Von der Geburt des Kindes bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbots der Mutter nach Geburt des Kindes. (bis max. 16 Wochen, gemäß § 5 Abs. 1 MSchG)
- ✓ *Mutter hat keinen Anspruch auf Karenz:*
  - ✓ Ende des Zeitraums für die Inanspruchnahme der Freistellung, spätestens mit Ablauf von acht Wochen nach der Geburt (bzw. 12 Wochen bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten).

## **Beginn:**

- ✓ Frühestens mit dem auf die Geburt des Kindes folgenden Kalendertag!
- ✓ Ein gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder einzelvertraglicher Anspruch auf Dienstfreistellung anlässlich der Geburt eines Kindes ist auf die Freistellung nicht anzurechnen (§ 1a Abs. 4 VKG).

## Ankündigung:

- ✓ Gemäß § 1a Abs. 3 VKG hat der Arbeitnehmer spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin unter Bekanntgabe des Geburtstermins den voraussichtlichen Beginn der Freistellung anzukündigen.
- ✓ Bei Geburt, unverzügliche Verständigung und spätestens eine Woche nach Geburt, muss der Antrittszeitpunkt der Freistellung bekanntgegeben werden.
- ✓ Eine Frühgeburt muss unverzüglich angezeigt werden, der Antrittszeitpunkt der Freistellung spätestens eine Woche nach der Geburt.



## Kündigungs- und Entlassungsschutz:

geregelt in § 1a Abs. 6 VKG!

Arbeits-Recht



### Beginn:

- ✓ Mit der Vorankündigung oder einer späteren Vereinbarung, frühestens jedoch vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin. Bei Entfall der Vorankündigung aufgrund einer Frühgeburt beginnt er mit der Meldung des Antrittszeitpunkts.

### Ende:

- ✓ Vier Wochen nach dem Ende der Freistellung.

Im Übrigen wird hinsichtlich Kündigungs- und Entlassungsschutz auf die Bestimmungen des MSchG verwiesen.

# Änderung des Angestelltengesetzes

## Inkrafttreten: 1.9.2019

Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:

**Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung aufgrund  
Großschadensereignis:**

Wer:

- ✓ freiwillige Mitglieder einer Katastrophenhilfsorganisation
- ✓ eines Rettungsdienstes
- ✓ einer freiwilligen Feuerwehr
- ✓ oder eines Bergrettungsdienstes

Wobei:

- ✓ bei einem Großschadensereignis nach § 3 Z 2 lit.b Katastrophenfondsgesetz

Voraussetzung:

- ✓ Der notwendige Einsatz muss während eines durchgehenden Zeitraumes von zumindest acht Stunden mit mehr als 100 Personen gegeben sein.

# Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs Inkrafttreten: 1.9.2019

Nach § 1154b Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

**Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung aufgrund  
Großschadensereignis:**

Wer:

- ✓ freiwilliges Mitglied einer Katastrophenhilfsorganisation
- ✓ eines Rettungsdienstes
- ✓ einer freiwilligen Feuerwehr
- ✓ oder eines Bergrettungsdienstes

Wobei:

- ✓ bei einem Großschadensereignis nach § 3 Z 2 lit.b Katastrophenfondsgesetz

Voraussetzung:

- ✓ Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung muss mit dem Dienstgeber vereinbart werden.

## Förderung für Schadensereignisse Inkrafttreten: 1.9.2019

**Gemäß § 3 Z 3 lit. b Katastrophenfondsgesetz gibt es eine Lohnkostenförderung.**

Antrag:

- ✓ Beim jeweiligen Land

Wer:

- ✓ ArbeitgeberInnen (Ausnahme: Gebietskörperschaften oder Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Gebietskörperschaften)

Voraussetzung:

- ✓ Einsatzzeit des Dienstnehmers bei einem Großschadensereignis von zumindest acht Stunden

Höhe:

- ✓ Die Fondsmittel betragen pauschal 200 Euro pro im Einsatz befindlichen Dienstnehmer und Tag.

# Aussetzen der Sanktionierung (§ 689 Abs. 9)



## § 114 Abs. 1 Z 2 bis 6

- ✓ Für Meldeverstöße nach § 114 Abs. 1 Z 2 bis 6 (mBGM bis Änderungsmeldung) sind im Zeitraum vom
  - ✓ **1. Jänner 2019 bis zum Ablauf des 31. März 2020**
- ✓ keine Säumniszuschläge vorzuschreiben
  
- ✓ **Inkrafttreten:** rückwirkend mit 1.9.2019

# Senkung der Sozialversicherungsbeiträge



## Gewerbetreibenden und Landwirte

- ✓ Selbstständige und Bauern müssen künftig – unabhängig von ihrem Einkommen – geringere Krankenversicherungsbeiträge zahlen.
- ✓ Die Krankenversicherungsbeiträge der Gewerbetreibenden und Landwirte betragen grundsätzlich **7,65%**
- ✓ Dieser Beitrag wird aufgebracht durch Leistungen der Pflichtversicherten
  - ✓ in der Höhe von **6,8 %** der Beitragsgrundlage, sowie
  - ✓ einer Leistung des Bundes in der Höhe von **0,85 %** der Beitragsgrundlage.
- ✓ **Inkrafttreten:** 1.1.2020

# Änderung des ASVG (§ 236 Abs.4b neu)



## Pension- Abschlagsfreiheit

- ✓ Hat die versicherte Person mindestens **540 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben, so ist eine Verminderung der Leistung nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem APG unzulässig; § 261 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes sowie die §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 APG sind nicht anzuwenden (= %uelle Abschläge).
- ✓ Als Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch bis zu **60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung** wenn sie sich nicht mit Zeiten einer Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken.
- ✓ Die übrigen, bisherigen Regelungen bleiben unberührt.
- ✓ **Inkrafttreten:** 1.1.2020

# Änderung des ASVG (§ 293 Abs.1 lit. a sublit. aa)



## Ausgleichszulagenrichtsatz

- ✓ Für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, wenn sie mit dem Ehegatten(der Ehegattin) oder dem eingetragenen Partner/der eingetragenen Partnerin im gemeinsamen Haushalt leben erhöht sich der Ausgleichszulagenrichtsatz von
  - ✓ € 1 120,00 auf **€ 1 472,00**
- ✓ **Inkrafttreten:** rückwirkend ab 1.9.2019

# Pflegekarenz und Pflegezeit (Änderung im Arbeitsvertragsrechts- Anpassungsgesetz)



**Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw. Pflegezeit auf zwei bis zu vier Wochen**

## **Pflegekarenz**

- ✓ *Im § 14c AVRAG wird Abs. 4a eingefügt:*
  - ✓ Gesetzlicher Anspruch auf 2 Wochen Pflegekarenz bei mehr als fünf Arbeitnehmer/innen im Betrieb
  - ✓ Kommt während dieser Pflegekarenz keine Vereinbarung über eine (generelle) Pflegekarenz nach § 14c Abs. 1 AVRAG zustande, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf weitere 2 Wochen Pflegekarenz.
  
- ✓ Die verbrachten Zeiten sind auf die mögliche Gesamtdauer anzurechnen!

# Pflegekarenz und Pflegezeit (Änderung im Arbeitsvertragsrechts- Anpassungsgesetz)



## Pflegezeit

- ✓ *Im § 14d AVRAG wird Abs. 4a eingefügt:*
  - ✓ Gesetzlicher Anspruch auf 2 Wochen Pflegezeit bei mehr als fünf Arbeitnehmer/innen im Betrieb
  - ✓ Kommt während dieser Pflegezeit keine Vereinbarung über eine (generelle) Pflegezeit nach § 14d Abs. 1 AVRAG zustande, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf weitere 2 Wochen Pflegezeit.
- ✓ Die verbrachten Zeiten sind auf die mögliche Gesamtdauer anzurechnen!
- ✓ **Inkrafttreten:** ab 1.1.2020 und gilt für nach diesem Zeitpunkt angetretene Pflegekarenzen und Zeiten einer Pflegezeit

